



Das Auto im Steuerrecht

Das Auto – das Liebling vieler Österreicher – ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken, zum Leidwesen vieler aber auch aus dem Steuerrecht nicht. Der folgende Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben: der erste Teil beschäftigt sich mit umsatzsteuerlichen Fragen, der zweite Teil mit ertragsteuerlichen Fragen.

1. UMSATZSTEUER:

Grundsätzlich gelten in Österreich Lieferungen und sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Pkw, Kombis und Krafträdern umsatzsteuerlich als nicht für das Unternehmen ausgeführt mit der Folge, dass diese vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Bei welchem Kfz kann ich mir trotzdem die Vorsteuer abziehen?

- Lkw, Autobusse, Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse lt. Liste des BMF (sog. „Fiskal Lkw“)
- Pkw und Kombi, wenn Fahrschulfahrzeug; Vorführfahrzeug; Fahrzeuge zur Weiterveräußerung,
- Kraftfahrzeuge, die mindestens 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung dienen.

Wovon kann ich mir die Vorsteuer abziehen?

- Von allen Aufwendungen, die Umsatzsteuer enthalten wie Treibstoff, Leasing, Reparatur, Anschaffung, ...
- ? Konsequenz ist, dass auch der Verkauf und die Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig ist.

Auch für Private kann umsatzsteuerlich etwas zu berücksichtigen sein, nämlich im Fall des **Ankaufes eines Kfz durch Privatpersonen aus dem EU-Raum.**

Hierbei ist zwischen Neu- und Gebrauchtwagen zu unterscheiden:

- Neu: Erste Inbetriebnahme nicht mehr als 6 Monate oder nicht mehr als 6.000 km.
- Gebraucht: Erste Inbetriebnahme länger als 6 Monate und mehr als 6.000 km.

Erwirbt nun ein Privater ein neues Kfz aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, so hat er eine Erwerbsbesteuerung durchzuführen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Eine weitere umsatzsteuerliche Problematik ist das vieldiskutierte Auslandsleasing :

Hier vermietet eine (z. B. deutsche) Leasingfirma einen Pkw an einen österreichischen Unternehmer. Ort der Leistung ist der Sitz des Leasingunternehmens in Deutschland. Es fällt deutsche Umsatzsteuer an, welche sich der österreichische Unternehmer in Deutschland rückerstatten lassen kann (bis 30.6. des Folgejahres).

Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung ist in Österreich die Leasingleistung vom Vorsteuerabzugsverbot betroffen, daher hat der österreichische Unternehmer die Leasingraten im Ausmaß der Vorsteuervergütung in Deutschland der Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich zu unterwerfen (mit 20 % österreichischer Umsatzsteuer).

Diese Ansicht widerspricht nach übereinstimmender Meinung aller Fachexperten den EU-Richtlinien. Sprechen Sie mit uns, wenn Sie sich für diese Variante des Leasings



entscheiden sollten, wir helfen Ihnen weiter, falls von der Finanzverwaltung eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden sollte.

2. ERTRAGSTEUER

In folgenden Bereichen gibt es hier Besonderheiten zu beachten:

Abschreibungsdauer

PKW und Kombi sind grundsätzlich auf 8 Jahre abzuschreiben, wenn es sich um Neufahrzeuge handelt. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Restnutzungsdauer auf 8 Jahre zu berücksichtigen.

Lkw und die weiter oben angeführten „Fiskal Lkw“ können auf 4-5 Jahre abgeschrieben werden, wenn es

sich um Neufahrzeuge handelt, bei Gebrauchtfahrzeugen ist analog die Restnutzungsdauer auf 4-5 Jahre zu berücksichtigen.

Angemessenheitsprüfung bei Pkw und Kombi (sog. Luxustangente)

Aufwendungen für Pkw werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze beträgt ab dem Anschaffungsjahr 2005 € 40.000,00 (davor € 34.000,00). Die Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten beinhaltet neben dem Nettopreis auch die Umsatzsteuer, die Normverbrauchsabgabe sowie alle Kosten für Sonderausstattungen (Klimaanlage, Alufelgen, serienmäßig eingebautes Autoradio, serienmäßig eingebautes Navigationsgerät usw.). Selbstständig bewertbare Sonderausstattungen gehören hingegen nicht zu den Anschaffungskosten (nachträglich eingebautes Navigationsgerät).

Übersteigen die so ermittelten Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze, so sind Leasingraten, Abschreibung und anschaffungskostenabhängige Nutzungsaufwendungen (z. B.: Kasko-Versicherung, Zinsen, usw.) im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

Anschaffungskostenunabhängige Nutzungsaufwendungen (z. B.: Treibstoffkosten, Vignette, etc.) sind in voller Höhe abzugsfähig.

Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Ermittlung der Luxustangente der Neupreis maßgeblich. Hierzu gibt es allerdings die Ausnahme, falls der Pkw älter als fünf Jahre ist, wird auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt.

Die Angemessenheitsprüfung kommt auch bei Leasing- und Mietfahrzeugen zur Anwendung, eine Ausnahme besteht nur bei kurzfristigen Anmietungen bis höchstens 21 Tagen.

Sachbezugswerte bei Pkw und Kombi

Wird einem Dienstnehmer ein Firmen-Pkw zur Verfügung gestellt, so ist ein Sachbezug zu berücksichtigen. Der Sachbezug beträgt monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer, auch wenn der Dienstgeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie z. B. bei Kleinbussen), höchstens aber € 600,00 monatlich. Wird das Fahrzeug im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich benützt, so ist der halbe Sachbezugswert (0,75 % der Anschaffungskosten, höchstens € 300,00 monatlich) anzusetzen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind die Prozentsätze auf den Neuwert anzuwenden! (Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung.)



Wahlweise können die seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn diese nachgewiesen werden können.